

Rechtsberatung durch Vereine und Verbände

Rechtsberatung ist in Deutschland im Grundsatz nur ausgebildeten Juristen vorbehalten. Allerdings ist es auch Vereinen und Verbänden erlaubt, ihre Mitglieder in rechtlichen Angelegenheiten zu beraten, was eine geeignete personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung voraussetzt.

Rechtsgrundlage ist § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Diese Erlaubnis ist besonderes Nebenzweckprivileg und ergänzt das bereits nach allgemeinen vereinsrechtlichen Vorgaben geltende Nebenzweckprivileg, das Vereinen eine gewisse wirtschaftliche Betätigung neben ihrer ansonsten rein ideellen Tätigkeit gestattet (§ 21 BGB).

Die Entscheidung

Die Aufnahme der rechtsberatenden Tätigkeit nach § 7 Rechtsdienstleistungsgesetz in den Satzungszweck eines Vereins oder Verbandes hat auch haftungsrechtliche Konsequenzen, wie das OLG Düsseldorf in seiner o. a. Entscheidung hingewiesen hat.

Das OLG stellte in seiner Entscheidung klar, dass auch an die Rechtsberatung durch Vereine hohe Anforderungen zu stellen sind. Für Vereine, die sich mit Rechtsberatungsangelegenheiten ihrer Mitglieder befassen, gelten nämlich grundsätzlich die gleichen Sorgfaltsanforderungen wie für einen Rechtsanwalt.

Das bedeutet, dass die Vereine ihre Mitglieder umfassend und erschöpfend im jeweiligen Fall aufzuklären und zu beraten haben und auf Risiken und wirtschaftliche Folgen im jeweiligen Fall aufzuklären und zu belehren haben.

Vereine und Verbände müssen daher durch interne oder externe Möglichkeiten die entsprechende fachliche Beratung sicherstellen können.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.11.2011, Az.: I-24 U 79/11

Quelle: www.verein-aktuell.de vom Donnerstag, 17.01.2013 | Autor: Stefan Wagner Dresden
Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen